

der Absicht der Regierung Guatemalas Kenntnis nahm, eine Kommission zur Untersuchung illegaler Gruppen und geheimer Sicherheitsapparate einzusetzen, und den Generalsekretär nachdrücklich aufforderte, diese Initiative zu unterstützen, damit sie rasch umgesetzt wird,

*unterrichtet* durch die periodischen Berichte des Generalsekretärs<sup>72</sup> über die sich anschließenden langwierigen Verhandlungen zur Bestimmung des Wesens und der Merkmale der Kommission mit dem Ziel, die Normen und politischen Vorgaben sowohl der Vereinten Nationen als auch der Regierung Guatemalas einzuhalten, wozu bei der letzteren auch die Notwendigkeit einer parlamentarischen Ratifikation gehört,

*eingedenk* dessen, dass das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Staat Guatemala über die Einrichtung einer Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala am 12. Dezember 2006 unterzeichnet<sup>73</sup> und am 1. August 2007 vom guatemaltekischen Kongress ratifiziert wurde und am 4. September 2007 in Kraft trat,

*sich dessen bewusst*, dass der Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens über die Einrichtung der Kommission im September 2007 den Leiter der Kommission ernannte und dass die Kommission nach einer dreimonatigen Phase der Organisation begann, im Einklang mit den guatemaltekischen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen ihres Gründungsabkommens ihr Mandat durchzuführen, das darin besteht, die Institutionen des Staates Guatemala, die für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten, die die grundlegenden Menschenrechte seiner Staatsbürger und die Rechtsstaatlichkeit gefährden, zuständig sind, zu unterstützen, zu stärken und ihnen behilflich zu sein,

*eingedenk* dessen, dass die Kommission ihre Tätigkeit mit Hilfe freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten und anderer Geber aus der internationalen Gemeinschaft durchführt und dass die Regierung Guatemalas den staatlichen Institutionen zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt hat, um ihre Zusammenarbeit mit der Kommission zu unterstützen,

*in der Überzeugung*, dass die Vereinten Nationen gemäß den Artikeln 55 und 56 ihrer Charta die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle fördern und dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten, in Zusammenarbeit mit der Organisation auf die Erreichung dieses Ziels hinzuwirken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 27. Oktober 2008 an den Präsidenten der Generalversammlung betreffend die Einrichtung, den gegenwärtigen Stand und die Tätigkeiten der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala und die Rolle, die die Vereinten Nationen bei ihrer Verwirklichung übernommen haben<sup>74</sup>;

2. *lobt* die Regierung Guatemalas für ihre Entschlossenheit, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die Stärkung der Institutionen anzustreben, die die Rechtsstaatlichkeit und die Verteidigung der Menschenrechte stützen;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten und sonstigen Gebern, die die Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala mit freiwilligen Beiträgen in Form von Finanzmitteln und Sachleistungen unterstützt haben, und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Unterstützung fortzusetzen;

4. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er der Kommission gewährt, und fordert ihn auf, dies auch weiterhin zu tun, damit die Kommission ihr Mandat erfolgreich durchführen und die Herausforderungen, denen sie sich gegenüber sieht, bewältigen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Arbeit der Kommission Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 63/20

Verabschiedet auf der 45. Plenarsitzung am 11. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.21 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Chile, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Myanmar, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Palästina.

### 63/20. Wirtschaftssonderhilfe für Jemen

*Die Generalversammlung,*

*besorgt* über die Überschwemmungen und heftigen Regenfälle, die sich am 24. Oktober 2008 in den östlichen Provinzen Jemens ereigneten und eine Naturkatastrophe auslösten, die Schäden an der Infrastruktur und Verluste an Menschenleben verursachte und die von der Regierung unternommenen Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beeinträchtigte,

*mit dankbarer Anerkennung* für die rasche Hilfe, die von den regionalen und internationalen Gebern sowie von den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen humanitären Akteuren gewährt wurde,

*in Anbetracht* der sofortigen Reaktion der Regierung Jemens auf diese Katastrophe,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk Jemens *ihre Solidarität und Unterstützung*;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, wirt-

<sup>72</sup> Siehe A/60/218, Ziff. 32; *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundsechzigste Tagung, Beilage 1 (A/62/1)*, Ziff. 49; und ebd., *Dreiundsechzigste Tagung, Beilage 1 (A/63/1)*, Ziff. 37.

<sup>73</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundsechzigste Tagung, Beilage 1 (A/62/1)*, Ziff. 49.

<sup>74</sup> A/63/511.

schaftliche und technische Hilfe beim Wiederherstellungs- und Rehabilitationsprozess nach der Katastrophe zu gewährleisten;

3. *bittet* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, Jemen bei der Stärkung seiner Kapazitäten für das Management von Katastrophenrisiken und für die Vorbereitung auf Katastrophenfälle zu unterstützen.

### RESOLUTION 63/21

Verabschiedet auf der 45. Plenarsitzung am 11. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.19 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guyana, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

#### 63/21. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/12 vom 26. November 2007 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>75</sup> die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

*erneut hinweisend* auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts und ihren am 17. Juli 2008 begangenen zehnten Jahrestag,

*betonend*, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

*überzeugt*, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden,

vergangene Übergriffe gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Zivilpersonen aufarbeiten und künftige derartige Übergriffe verhindern kann,

*mit Befriedigung feststellend*, dass der Internationale Strafgerichtshof bei seinen Analysen, Ermittlungen und Gerichtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat im Einklang mit dem Römischen Statut unterbreitet wurden, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

*daran erinnernd*, dass die seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen gewährte wirksame und umfassende Zusammenarbeit und Unterstützung in allen Aspekten des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass dieser seine Tätigkeit durchführen kann,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an den Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er dem Internationalen Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof („Beziehungsabkommen“)<sup>76</sup> gewährt,

*in Anerkennung* des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligten Beziehungsabkommens, namentlich von Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Übernahme aller Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehen<sup>77</sup>, das einen Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinten Nationen schafft, innerhalb dessen die Vereinten Nationen die Feldaktivitäten des Gerichtshofs erleichtern könnten, und den Abschluss gegebenenfalls erforderlicher ergänzender Abmachungen und Vereinbarungen befürwortend,

*unter Begrüßung* der kontinuierlichen Unterstützung, die der Internationale Strafgerichtshof von der Zivilgesellschaft erhält,

*in Anerkennung* der Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs in einem multilateralen System, dessen Ziel darin besteht, die Straflosigkeit zu beenden, die Herrschaft des Rechts herzustellen, die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern und zu festigen und im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta einen dauerhaften Frieden herbeizuführen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an den Internationalen Strafgerichtshof für die Hilfe, die er dem Sondergerichtshof für Sierra Leone gewährt,

1. *begrüßt* den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für 2007/08<sup>78</sup>;

<sup>75</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

<sup>76</sup> Siehe A/58/874 und Add.1.

<sup>77</sup> Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

<sup>78</sup> Siehe A/63/323.